

Lothar Beinrott, DH4FJ

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.
Ortsverband Lauterbach F 25

Lothar Beinrott , OVV
DH 4 FJ
Eselswörth 3
36341 LAUTERBACH

Tel.: 06641-918076
Fax: 06641-918821
mail: DH4FJ@darc.de
homepage: www.darc.de/f25



Lauterbach, den 03.04.2010

An
den amtierenden Vorstand
im Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.

Sehr geehrte Herren des Vorstands des DARC,

beigefügtes Arbeitspapier habe ich in der Zeit vom 15.03. bis 03.04.2010 erstellt. Die hier geschilderten Denkansätze erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Einmaligkeit, vielmehr habe ich ihre diversen Aufrufe zur Mitarbeit im Vorstandsblog so verstanden, dass sie es mit der Einbindung der Meinung von Mitgliedern ernst meinen.

Der Rücktritt von Dr. Schlink vom 15.03.2010 hat mich bewogen, meine Gedanken um Verbesserungen im DARC zu Papier zu bringen und ihnen vorzulegen, da ich persönlich nun eine echte Chance sehe, den DARC zukunftsfähig zu machen. Je mehr Mitglieder sich dabei einbringen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einen breiten Konsens zum Wohle des DARC und seiner Mitglieder zu finden.

Viele der o.g. Denkansätze basieren auf eigenen Erfahrungen in der Leitung eines OV's, aktiver Kontaktpflege mit anderen OV's und DARC-Mitgliedern (nicht nur aus der unmittelbaren Umgebung), Besuch eines Funktionsträgerseminars in Baunatal, aufmerksamer Verfolgung der Arbeit im hiesigen Distrikt und der Verantwortung meiner OV-Mitglieder gegenüber.

Ich kann mir vorstellen, dass ihnen der eine oder andere Gedankengang bestimmt auch von anderer Seite in ähnlicher Art und Weise versucht wurde, nahe zu bringen. Sicherlich verfügen sie über reichlich eigene Erfahrungen, die sie in der Vergangenheit gesammelt haben, um solche Vorschläge in ihre Entscheidungen einzubinden.

Sie stehen vor einer großen Aufgabe und fordern mit Recht die Mitarbeit der Mitglieder ein. Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg bei ihrem Vorhaben.

Ich bin gerne bereit, mich auch weiterhin für die Arbeit im DARC einzubringen und stehe gerne für Rücksprachen zur Verfügung.

vy 73 de Lothar Beinrott, DH4FJ

Arbeitspapier ZUKUNFT DARC

D. -> demokratisch O. -> offen T. -> transparent

1. Stärkung der Mitgliedermeinung durch - Demokratisierung

Um effektiv und rasch Mitgliedermeinungen dem DARC-Vorstand weiterzugeben und die lokale Zusammenarbeit der OVe und deren Mitglieder zu stärken, ist es zwingend nötig, die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Amateurrates zu ändern und die traditionellen personellen Verflechtungen zwischen diesen beiden Institutionen per Satzungsänderung aufzuheben.

Der DARC steht und fällt mit seinen Mitgliedern, die in den OVe organisiert sind. Besonderes Augenmerk ist auf den OV zu legen. Dort werden neue Funkamateure ausgebildet und erfolgreiche Basisarbeit geleistet. Diese Untergliederungen benötigen für ihren Fortbestand ideelle und finanzielle Unterstützung durch den Bundesverband.

Nachfolgender Denkansatz verfolgt unter Berücksichtigung einer schlanken, schnellen und mitgliederorientierten Struktur auch eine Verringerung der Kosten für die Mitgliederbetreuung. Die herkömmliche Untergliederung „Distrikt“ könnte gänzlich entfallen und würde eine Kostenentlastung von ca. 120.000 Euro (bisherige Distriktsanteile) hervorrufen. Den Traditionalisten im DARC würde jedoch durch Beibehaltung der Distriktsgrenzen und der Vertretung dieser Gebiete im Amateurrat weitgehend Rechnung getragen. Eine strikte personelle Trennung zwischen MV und AR ist ein wesentlicher Ansatz, um in der Mitgliedschaft den tatsächlichen Demokratisierungswillen der Vereinsführung deutlich zu machen. Hier sind in der Vergangenheit die offensichtlichen Fehlentwicklungen nicht gesehen worden, bzw. nicht versucht worden Änderungen herbeizuführen.

Hierzu ein Denkansatz:

(Der nachfolgend genannte „Delegierte bzw. Vertreter“ kann selbstverständlich auch weiblich sein!)

Aus umliegenden OVe (etwa 500 Mitglieder) eines Distrikts wird jeweils ein Delegierter zur MV gewählt. Die Delegierten und der AR-Vertreter des Distrikts sind für eine Amtszeit von 2 Jahren zu wählen und können nur einmal (höchstens zweimal) wiedergewählt werden. Dadurch wird eine personelle Fluktuation gewährleistet, die sich fruchtbar auf die Arbeit im DARC auswirken soll/kann.

Der Delegierte oder AR-Vertreter sollte in der Regel mindestens seit 5 Jahren im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung sein und Kenntnisse in der Vereinsarbeit des DARC haben. Ob eine Teilnahme an einem Funktionsträgerseminar Voraussetzung für die Kandidatur zwingend sein sollte oder als Ersatz o.g. Anforderungen zu sehen ist, ist zu diskutieren.

Weiterhin ist in jedem Distrikt ein Vertreter zum Amateurratsmitglied von allen DARC-Mitgliedern des Distrikts zu wählen, der nicht gleichzeitig Delegierter sein darf. Der AR-Vertreter hat einen gewählten oder ernannten geeigneten Stellvertreter, der als Verbindungsbeauftragter zur BNetzA fungieren soll.

AR-Vertreter- und MV-Delegiertenwahl ließe sich am zweckmäßigsten an einem Termin durchführen.

Die notwendige Wahl ist durch Briefwahl oder geheimer Wahl während einer OV-Versammlung durchzuführen. Den Mitgliedern steht es frei, eine lokale Delegiertenwahlversammlung (denkbar wäre z.B. ein OV-übergreifenden OV-Abend mit den Nachbar-OVe) abzuhalten.

Ob hierbei jedoch eine hohe Wahlbeteiligung zu erwarten wäre, wird fraglich bleiben.

Die Briefwahl lässt sich über die OVe durchführen. Wahlunterlagen werden durch die GS über das Internet bereitgestellt. Jedes Mitglied kann sich seine Unterlagen einmal unter seiner Mitgliedsnummer von der DARC-HP herunterladen. Mitglieder, die nicht über Internetanschluss verfügen, lassen sich ihre Wahlunterlagen vom Wahlausschuss oder OVV ausdrucken und übergeben (Minimale Kosten). Ein Wahlausschuss sollte letztlich auch die Auszählung der Stimmen vornehmen, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl überwachen und die Ergebnisse an die Geschäftsstelle in Baunatal weitergeben.

Weiterhin ist der Delegierte der Ansprechpartner „seiner“ Mitglieder und in der lokalen Gruppe der OVe persönlich bekannt (kurze Wege). Er soll „das Ohr und die Stimme“ der Mitglieder sein und an deren Mehrheitsbeschlüsse und Meinungen gebunden sein. Er ist verpflichtet, sein Votum zur MV gemäß den gefundenen, mehrheitlichen Mitgliedermeinungen abzugeben. Der Delegierte hat ebenfalls die Aufgabe, auch außerhalb der MV, sich über aktuelle Sachverhalte im DARC zu informieren und mit den Mitgliedern seines „Wahlkreises“ engen Kontakt zu halten.

Meinungsbildung ist durch enge Kooperation der lokalen OVe recht gut und schnell möglich. Ein weiterer positiver Aspekt besteht darin, dass die OVe enger und reger zusammenarbeiten sollen und können.

Anträge an die MV können von jedem Mitglied an den Delegierten direkt oder über die OVVs weitergeleitet werden. Diskussionen über solche Anträge können lokal geführt werden, um im Einzelfall eine Durchsetzbarkeit und/oder Notwendigkeit des einzelnen Antrags im Vorfeld zu klären. Der Delegierte hat neben seinem persönlichen kein besonderes Antragsrecht.

Mitglieder des Amateurrates können keine Mehrfachfunktionen im DARC ausüben, damit ihre Kontrolltätigkeit keinesfalls beeinträchtigt werden kann. Der AR ist satzungsgemäß zur Kontrolle des Vorstands verpflichtet und sollte der Aufsichtsrat des DARC sein.

Der Vorstand des DARC wird durch die MV gewählt. Der Vereinsvorsitzende lädt zur MV ein und leitet die Versammlung. Die bestehende Wahlordnung braucht wohl nur partiell den o.g. Bedingungen angepasst werden.

2. Stärkung des DARC durch – Offenheit

Die Mitglieder und vor allem die Funktionsträger im DARC haben sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis die Pflicht den DARC entsprechend den Leitlinien und der Satzung des DARC zu vertreten.

Wie auf der HP des DARC veröffentlicht, sollen sich alle Mitglieder den Ethik- und Betriebshinweisen verpflichtet fühlen. Besonders im Innenverhältnis gehen diese rudimentären Hinweise zu oft verloren und führen dadurch bei Mitgliedern zu Irritationen. Speziell in den Ethikhinweisen wird explizit auf die Moral des Funkamateurs verwiesen. Jedoch soll es Funktionsträger im DARC geben, die diese Moral zwar von anderen Funkamateuren fordern, aber ihre eigenen Handlungsweisen und Motivationen davon ausnehmen.

Das Recht des einzelnen Mitglieds auf umfassende Information ist zu respektieren. In der Vergangenheit sind durch unglückliche Formulierungen und/oder gewollte Aktionen

dieser Informationsfluss deutlich gestört worden, was wiederum zu erheblichen Irritationen in der Mitgliederschaft geführt hat.

Durch die bislang umständliche und bürokratische Form einer Antragsstellung über die Untergliederung „Distrikt“ ist ein „Meinungsfilter“ deutlich spürbar, der vielen Mitgliedern missfällt. Sie fühlen sich dadurch in ihrer Mitbestimmung beschnitten und scheuen sich Anträge zu stellen. Sie wollen sich schlicht und ergreifend nicht „outen“!

Viele Mitglieder interessieren sich aus diesen Gründen nicht für den DARC und seine Strukturen. Sie sehen sich einfach machtlos und lassen Andere „machen“. Hieraus resultiert wohl auch ein gewisses Maß von Gleichgültigkeit und Ohnmacht.

Es gibt gewiss eine Reihe kompetenter Personen, die sich aus vorgenannten Gründen leider nicht mehr für eine Vereinsarbeit im DARC aktivieren lassen. Teils auch deswegen, weil sie in der Vergangenheit die Macht der aktiven Vereins-„Seilschaften“ zu spüren bekommen haben.

Die satzungsgemäßen Organe haben sich zum Spielfeld weniger Leute entwickelt, in deren Händen z. Zt. das Wohl und Wehe des DARC liegt. Die bislang traditionsgemäß gewollte Abschottung dieses kleinen Personenkreises führt zunehmend zu einem nicht länger hinnehmbaren „Kreisverkehr“ von Ämtern und deren personellen Besetzung.

Die handelnden Personen sind sehr darauf bedacht, dass nur angepasste, linientreue und handverlesene Amtsnachfolger zur Wahl vorgeschlagen werden. Offensichtlich hat man sich bislang immer erst über einen Kandidaten geeinigt, der dann ohne Gegenkandidaten zur Wahl gestellt wird. Es ist berichtet worden, dass Kandidaten erst ihre Zustimmung bei den Mitgliedern des Wahlgremiums eingeholt haben, bevor sie ihrer eigenen Kandidatur zugestimmt haben. Wahlergebnisse sind bei solch einem Procedere mehr als vorhersehbar. Im Grunde sind solche Wahlen eine Farce und sollten in Deutschland spätestens seit 1990 Geschichte sein!

Sollte sich tatsächlich einmal ein „unabhängiger“ Kandidat zur Wahl stellen wollen, so wird in der Regel mit Hilfe der Satzung, „gestreuten“ und „gesteuerten“ Informationen alle Hebel in Bewegung gesetzt, damit dieser Kandidat erst gar nicht auf den Wahlvorschlag „gerät“. Wobei es hochinteressant ist, zu beobachten, welche Mittel und Wege gefunden werden, um „ordnend“ einzugreifen!

Immer wieder wird von „ordnungsliebenden“ Funktionsträgern berichtet, die erst einmal Amateurratsmitglieder „einfangen“ müssen, um in Abstimmungen das vorher gewollte Ergebnis mit 86% und mehr Ja-Stimmen in die Wahlprotokolle schreiben zu lassen.

Im Außenverhältnis sollte offener mit Medien und Interessierten (= unsere zukünftigen „Kunden“) umgegangen werden. Es nutzt dem DARC herzlich wenig, wenn Informationen zu Amateurfunk und DARC zu sehr durch die vereinseigene „rosarote Brille“ veröffentlicht werden. Wir, der DARC, dürfen nicht in dieselbe Ecke gestellt werden, wie gut dotierte Profischreiber, die vehement auf Verlagsdirektoren, Inserentenmacht und Leserquoten schielen müssen, um beruflich überleben zu können.

Das hat ein Verein nicht nötig!

Jedoch ist es schon immer hilfreich gewesen, einen ehrlichen Mittelweg zu finden. Auf Dauer ist dies der bessere Weg, uns Funkamateure als verlässliche und kompetente Partner der Öffentlichkeit zu präsentieren. Es macht keinen Sinn, bei Lesern eine Erwartungshaltung hervorzurufen, die in der Realität nicht zu verwirklichen ist.

Alle Überzeichnungen, seien sie auch noch so gut gemeint, schaden uns mehr, als sie nutzen.

Weniger ist hierbei mehr!

3. Stärke im DARC durch – Transparenz

Jedem Mitglied muss es ohne weiteres möglich gemacht werden, sich in seiner Interessenvertretung DARC zurechtzufinden und sich wohl zu fühlen.

Hierzu ist eine einfache und nachvollziehbare Satzung, ohne Querverweise und sonstiger informeller und/oder redaktioneller bzw. juristischer Fallstricke, unbedingt vonnöten.

Unnötige Konstrukte in der Satzung, der GO etc., die sich teilweise aus der Historie heraus entwickelt haben, sollten entfernt werden bzw. auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Das Navigieren in Satzung und Geschäftsordnung muss übersichtlicher gestaltet werden. Formulierungen sollten eindeutig sein und so gewählt werden, dass die Aussagen nicht erst juristisch überprüft werden müssen, um Klarheit zu erhalten.

4. Stärke des DARC durch – streng geordnete Finanzen

Weiterhin ist eine Reformierung der finanziellen OV-Unterstützung notwendig. Klare Vorgaben und kurze Wege muss den OVe die Möglichkeit geben, zu wissen welche Fördermittel zu welchem Zweck beantragt werden können.

Der bekannte Projektfond muss dahingehend umgebaut werden, dass er für sämtliche Unterstützungen in den OVe zuständig ist. Klare Vorgaben sollen das Genehmigungsverfahren abkürzen und dem Fondsverwalter jederzeit Sicherheit bei der Vergabe der Mittel geben. Denkbar wäre die Aufstellung einer Liste von förderwürdigen Anschaffungen in den OVe. Es ist zu diskutieren, inwieweit dann der Projektfond auch an der Förderung und Erhaltung von amateurfunkspezifischen Aktivitäten beteiligt werden kann.

Der Aufbau und Betrieb von Baken und Relais erfordert ein erhebliches Maß von finanziellen Aufwendungen. Der Betrieb dieser Einrichtungen kommt schließlich allen Funkamateuren zu Gute. Hier wird eine entsprechende Förderung seitens des Bundesverbandes eingefordert. Schließlich kommen neue Funkamateure durch die Nutzung des gut ausgebauten Relaisnetzes in DL rasch mit Anderen in Kontakt. Auch bei dem Aufbau eines amateurfunkspezifischen Breitbandnetzes (HAMNET) ist mit einer erheblichen Investitionssumme zu rechnen, die seitens der OVe finanziell nicht zu stemmen ist.

Ein immer wieder in der Mitgliederschaft diskutiertes Problem sind die Reisekostenabrechnungen und Kostenübernahme von Veranstaltungen und deren Nebenkosten.

Grundsätzlich sollte schon überlegt werden, dass Kosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten erstattet werden sollten. Jedoch ist grundsätzlich eine Diskussion zu führen, wie weit diese Erstattungen gehen sollten.

Sicherlich kommt eine Übernahme von Kosten seitens des DARC für ein sogen. „Damenprogramm bzw. Begleiterprogramm“, wie in der Vergangenheit durchgeführt wurde, in Zukunft sicher nicht mehr in Frage. Auch sind Reisekosten im Rahmen des Besuchs von Amateurfunkveranstaltungen, wie z.B. HAMRADIO in Friedrichshafen, nur noch anteilig als erstattungswürdig anzuerkennen. Im Grunde würden auch die Funktionsträger, als aktive Funkamateure, aus privatem Interesse solche Veranstaltungen

besuchen. Vorgeschobene wichtige Sitzungen reichen nicht dafür aus, sämtliche Reisekosten seitens des DARC zu übernehmen. Hier ist eine faire Aufteilung der Kosten zwischen Funktionsträger und DARC anzustreben.

Reisekosten gehören zukünftig nur noch in die Kompetenz der Geschäftsstelle und es sollte ein strenger Maßstab angelegt werden. Durch Umstrukturierung, wie o.g., sollte es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass alle Mitglieder von Distriktvorständen und deren Familienmitglieder auf unsere Kosten, also die des DARC, reisen und verköstigt werden. Solche Modalitäten sind nicht im Sinne der Mitglieder und gehören unverzüglich abgestellt.

Um ein entsprechendes Konzept durchführen zu können, ist es erforderlich eine neue Reisekostenordnung zu erarbeiten.

Grundsätzlich sind Reisekosten nur noch anzuerkennen, wenn

1. eine Einladung des Veranstalters (interne DARC-Veranstaltung oder externe Veranstaltung) oder eine Abordnungsanweisung seitens der GS vorliegt
2. generell durch die GS und deren Buchhaltung geprüft ist, ob der Funktionsträger private Interessen mit der Reise verknüpfen könnte. Dies läge z.B. beim Besuch der HAMRADIO vor. Hierbei ist eine Kürzung der erstattungsfähigen Reisekosten von mind. 50% vorzunehmen.
3. durch Delegierte zur MV nur Reisekosten für die entsprechende MV geltend gemacht werden können. (siehe unter 1.)
4. durch AR-Vertreter aus den Distrikten ihre Reisekosten zu anberaumten AR-Sitzungen geltend gemacht werden können.
5. AR-Sitzungen und MVs sind aus Kostengründen nur noch ausschließlich in der GS des DARC in Baunatal abzuhalten. Für hauptamtliche Mitarbeiter würden dann keine Reisekosten mehr anfallen. Diese sind aufgrund der Nähe zu ihrem Arbeitsplatz sowieso vor Ort.
6. Grundsätzlich sind Reisekosten nur noch aufgrund der Tarife der Deutschen Bahn bei Vorlage einer Bahncard 50 für die Erstattung maßgebend.
7. Tagesgelder sind grundsätzlich nicht mehr zu gewähren.
8. Hotelkosten sind nur auf besonderen Antrag und Genehmigung durch die GS erstattungsfähig. Es wäre denkbar, auch hierbei eine alternative Regelung wie bei den Reisekosten, in der Art einzuführen, dass das günstigste Mittelklassehotel vor Ort den Maßstab für die Erstattung bilden würde. Wer hochwertiger übernachten möchte, kann dies gerne tun und den Mehrbetrag aus der eigenen Tasche finanzieren.

Eine sozial verträgliche Reisekostenregelung ist unter Einarbeitung o.g Grundsätze im Einzelnen und eindeutig auszuarbeiten.

Es hat sich durch die fiskalisch notwendige Neuordnung der Untergliederungskonten gezeigt, dass diese aus zeitlichen Gründen rasch erarbeitete Neuordnung in der Praxis erhebliche organisatorische Mängel aufweist.

Die Entscheidung, den Untergliederungen eine bestimmte Großbank zu empfehlen, hat in der Startphase, durch ähnlich lautende Kontoinhaber (DARC Baunatal) zu einer erheblichen Anzahl von Fehlbuchungen geführt.

Es ist an der Zeit, die jetzt geübte Praxis auf den Prüfstand zu stellen und eine Kostenanalyse des wohl erheblichen Buchungs- und Kontrollaufwandes durchzuführen.

Man sollte bedenken, dass die separaten Konten der Untergliederungen (UGs) banktechnisch kleinste Umsätze und wenig Kontenbewegung aufweisen. Hieraus ist durchaus denkbar, dass eine zusätzliche Belastung durch Einführung von Kontoführungsgebühren der bislang kontoführenden Banken, aufgrund der minimalen Kontobewegungen, die bei der Anzahl der UGs sich erheblich bemerkbar machen würde, auf die UGs also den DARC zukommen könnte. Bei einer durchschnittlichen Jahresgebühr von € 36,00 pro UG-Konto könnte ein Gesamtbetrag von € 39000,00 p.a. zusammenkommen.

Mit der Leitung der Buchhaltung der GS ist zu eruieren, ob es nicht Sinn macht, die bestehenden Bankkonten der UGs aufzulösen und innerhalb des Kontenrahmens der GS-Buchführung reine Buchungskonten einzuführen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Portoaufwand für die Notwendigkeit des Versands der Originalbelege nicht unerheblich zu Buche schlägt.

In der Praxis wäre dann folgendes Szenario denkbar:

OV F99 hat seine OV-Anteile in Höhe von € 300,00 erhalten. Aus dem Vorjahr ist noch ein Bestand von € 200,00 lt. Buchhaltungskontoauszug vorhanden.

Der OV bestellt auf Rechnung der GS bei Händler XY einen neuen Laptop im Wert von € 400,00 inkl. Mwst. Der Händler liefert an den OV per Lieferschein und schickt die Rechnung an die GS. Die GS erhält vom OV die Kopie des Lieferscheins als Lieferbestätigung per mail oder FAX und reguliert die Rechnung des Händlers.

Somit ist gewährleistet, dass keine unnötige Wartezeit auf Belege etc. aufgebracht werden muss. Weiterhin gibt es dem Händler eine Sicherheit, dass seine Rechnung pünktlich und sicher reguliert wird.

Die Buchung des Vorganges ist über Bank und internes OV-Konto recht rasch durchgeführt, eine zusätzliche Buchungsarbeit seitens des UG-Kassenwartes entfällt. Somit ist wiederum eine mögliche Fehlerquelle ausgeschaltet. Die buchhalterische Zuordnung des Vorganges kann durch die Profis in der GS-Buchhaltung zeitnah und sicher durchgeführt werden. Die Zuschreibung auf das entsprechende Sachkonto (z.B. „Gerätekonto OV F99“) ist sofort gegeben und dadurch eine effektive und fiskalisch korrekte Abschreibung möglich.

Der OVV oder „Kassenwart“ des OVs erhält per mail einen neuen Kontoauszug des DARC-Verrechnungskontos vom OV F99 (Kontostand nun € 100,00).

Barauslagen des OVs sind entweder durch den Aufwendenden selbst vorzulegen und quartalsweise mit den Belegen und den QSL-Karten an die GS zu senden oder per aufladbarer CashCard der UG vom DARC-Bankkonto zu bezahlen.

Die Aufladung der OV-CashCard würde schon im Vorherein das interne OV-Konto belasten (PrePaid-System) und somit einen „Kreditrahmen“ (z.B. €50,00) für die einzelne UG vorgeben. Der OVV oder sein „Kassenwart“ sind persönlich verantwortlich und haften für den Kassenbestand der CashCard. Ein möglicher Missbrauch der Karten ist eigentlich nicht möglich, weil der „Kreditrahmen“ (s.o.) bereits vorgegeben ist.

Mit der Hausbank des DARC ist abzuklären, ob es kostenmäßig durchführbar ist, eine solch große Anzahl von UG-CashCards für ein Konto (DARC Baunatal) bereit zu stellen.

O.g. Vorgehensweise hat den entscheidenden Vorteil, dass die Buchhaltung der GS, somit auch der Vorstand, jederzeit über alle Kontenbewegungen im gesamten DARC eine ordnungsgemäße Übersicht hat. Somit wären alle fiskalisch zwingenden Bedingungen erfüllt. Für Vorstand und GS wäre damit ein flexibles Steuerelement der aktuellen Clubfinanzen verfügbar.

Vorstand und GS hätte weiterhin die Möglichkeit beratend einzugreifen, wenn sich bei UGs erhebliche Kontostände aufbauen würden, damit zum Ende des Geschäftsjahres die Kontostände ein vernünftiges Maß, das den fiskalischen Vorgaben entspricht, aufweisen können. Evtl. Rückstellungen für die einzelnen UGs können ebenfalls buchhalterisch korrekt in der GS gebildet werden.

Schwierig ist das bislang geübte System der DARC-Einzelbankkonten bei Amtswechsel von OVV, Kassenwart oder Geschäftsführerin. In diesem Fall ist die Meldung und Leistung der notwendigen Unterschriften recht zeitaufwändig und mit erheblichen Portokosten verbunden. Dieses Procedere wäre bei einer internen Kontoführung nicht notwendig.

Bei mehr als 1000 UGs im DARC sind die aufzuwendenden Portokosten, um die Originalbelege an die GS und die Kopien an die Distrikte zu verschicken, nicht unerheblich.

Bei einer durchweg nur quartalsmäßigen Meldung der UGs mit dem z.Zt. vorgeschriebenem System sind hierbei mit Portoaufwendungen nur für den Versand zur GS im Bereich von mindestens € 6300,00 p.a. durch die UGs, also letztlich durch den DARC, aufzubringen. Weitere Kosten sind für den Versand an die Distrikte aufzubringen.

Es gilt zu bedenken, dass die GS-Buchhaltung sämtliche Belege prüfen und ggf. noch Rückfragen bei Unklarheiten durchführen muss. Mahnungen und Terminüberwachung der Abgabetermine der erforderlichen Unterlagen durch die UGs erfordern ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand.

Diesen Verwaltungsaufwand gilt es zu minimieren und ließe sich mit o.g. zentralen Buchungsmodell kostenmäßig günstiger durchführen.

Sicherlich gibt es hierzu noch Klärungsbedarf, welcher sich durch die kompetente Leitung der DARC-Buchhaltung rasch ausräumen lässt.

Lauterbach, den 03.04.2010

Lothar Beinrott, DH4FJ, OVV F25